

3.0 Jugendfördermittel

3.1 Zweck

Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, gemäß Satzung, sporttreibende Jugendliche aus Vereinen, die ordentliche Mitglieder im GSB sind, zu fördern und hierfür finanzielle Mittel bereitzustellen.

3.2 Regelungen

3.2.1 Ausweisung des Förderbetrags

Im Haushaltsplan des Geschäftsjahres wird ein Betrag zur Jugendförderung ausgewiesen.

3.2.2 Verteilungsschlüssel

Zunächst wird die Anzahl der beim LSB gemeldeten Jugendlichen ordentlichen Mitgliedsvereine des GSB aus dem Vorjahr ermittelt.
Der Förderbetrag wird durch die ermittelte Gesamtanzahl der Jugendlichen dividiert und mit der Anzahl der im Vorjahr beim LSB gemeldeten Jugendlichen jedes Vereins multipliziert.

4.0 Außerplanmäßige Vereinszuwendungen

4.1 Zweck

Der GSB kann Vereinen, die ordentliche Mitglieder im GSB sind, finanziell unterstützen, wenn unerwartete oder außerplanmäßige Anschaffungen für den sportlichen Betrieb oder außerplanmäßig Kosten zum Erhalt von Sportstätten, oder Vereinsheimen anfallen. Der Eigenanteil muss mindestens 20% betragen. Spätestens nach 6 Monaten erhält der GSB einen Verwendungsnachweis in Form einer Excel Übersicht und Kopien von Rechnungen und oder Ausgabebelege. Sollten die Gelder nicht für die Anschaffung oder das Projekt verwendet worden sein, so ist eine komplette Rückzahlung an den GSB vorzunehmen.

4.2 Regelungen

4.2.1 Förderbetrag

Gemäß Vorstandsbeschluss vom wird aus den jährlichen finanziellen Mitteln des GSB ein Betrag von 1500,00 EUR als Rücklage für außerplanmäßige Vereinszuwendungen gebildet.
Werden die Rücklagen im Geschäftsjahr nicht aufgebraucht, verfallen sie.

4.2.2 Verteilungsschlüssel

Mit einem formlosen Antrag, der folgende Angaben enthalten muss, kann der Bedarf gemeldet werden.

- Name des Vereins
- Angabe des Verwendungszweckes
- Angabe der Kosten
- Datum

- Unterschrift Vorstand

Der Antrag muss bis zum 30.09.eines Kalenderjahres dem GSB vorliegen.
Aus der Anzahl der Anträge sowie der jeweiligen Förderbeträge beschließt der GSB-Vorstand die Höhe der Zuwendung, nach folgenden Kriterien:

- Letzte Zuweisung für den Verein muss länger als 3 Jahre zurück liegen
- Vereinsausgaben müssen dem in Abschnitt 4.1 aufgeführten Zweck dienen

Der Vorstand des antragstellenden Vereins wird bis zum 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres über die Entscheidung des GSB-Vorstands informiert.